

ständig von Gerichten und Verwaltungsbehörden angewendet (wird), z.B. etwa die Sozialversicherungsabkommen durch die AHV-Behörden²¹⁴³, während von *Wildhaber* festgestellt wird, dass der Staatsgerichtshof in seiner Praxis „entscheidet, ob Völkervertragsrecht direkt anwendbar ist oder nicht“²¹⁴⁴. Während bei dieser Feststellung offen bleibt, ob sie diese Befugnis als eine solche (d.h. als eine Befugnis des Staatsgerichtshofes) nur *bestätigt* oder als eine ausschliessliche (d.h. als eine Befugnis *nur des Staatsgerichtshofes*) bezeichnet, heisst es bei *Wildhaber* gleichzeitig, „ob es möglich wäre, einen speziellen Vertrag ausdrücklich als nicht direkt anwendbar zu bezeichnen, ist ungeklärt“²¹⁴⁵. Er, *Wildhaber*, wäre „geneigt, dieses Vorgehen als zulässig anzusehen“²¹⁴⁶.

Wildhaber hat im Übrigen darauf hingewiesen, dass der Staatsgerichtshof das ERHÜ in StGH 1975/1²¹⁴⁷ und in StGH 1975/3²¹⁴⁸ „bedenkenlos“ angewendet und der damals noch nicht ratifizierten EMRK in StGH 1977/4 „eine Art indirekter Vorwirkung“ zugebilligt habe, indem er sich „für verpflichtet hielt, in Zweifelsfällen liechtensteinisches Recht so auszulegen, dass es den Garantien der Menschenrechtskonvention entspreche“²¹⁴⁹.

*Kley*²¹⁵⁰ und *Wille* sprechen nicht nur von einer „automatischen Inkorporation von Staatsverträgen ins Landesrecht“²¹⁵¹ sondern auch davon, dass völkerrechtliche Verträge in Liechtenstein dann „wie und als Landesrecht (gelten)“, wenn sie „unmittelbar anwendbar (‘self executing’)“²¹⁵² sind. In dieser Einschätzung folgt ihnen *Niedermann*²¹⁵³. In Bezug auf das EWR-Recht hat die *Regierung* erklärt, „den vom EuGH ... abgeleiteten Prinzipien ... der unmittelbaren Geltung/Anwendbarkeit des EG-Rechts ... muss auch für das EWR-Recht Geltung verschafft werden, allerdings nur im Sinne einer ‚obligation de résultat‘. Die EFTA-Staaten müssen das EWR-Recht innerstaatlich so handhaben, dass es ... dort unmittelbar Anwendung

2143 Batliner (EMRK) S. 147.

2144 *Wildhaber* (Rechtsgutachten) S. 24.

2145 *Wildhaber* (Rechtsgutachten) S. 24.

2146 *Wildhaber* (Rechtsgutachten) S. 24.

2147 StGH 1975/1, ELG 1973-1978 S. 373ff.

2148 StGH 1975/3, ELG 1973-1978 S. 384ff.

2149 *Wildhaber* (Rechtsgutachten) S. 10.

2150 *Kley* (Verwaltungsrecht) S. 52.

2151 *Wille* (Normenkontrolle) S. 260.

2152 *Wille* (Normenkontrolle) S. 265f.

2153 *Niedermann* S. 71f.